

Protokoll:	Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart	Niederschrift Nr.	23
		TOP:	
	Verhandlung	Drucksache:	87/2021
		GZ:	WFB
Sitzungstermin:	12.02.2021		
Sitzungsart:	öffentlich		
Vorsitz:	BM Fuhrmann		
Berichterstattung:			
Protokollführung:	Frau Sabbagh / pö		
Betreff:	Entscheidungen über die Ausübung von Vorkaufsrechten / Annahme von Abwendungserklärungen gem. § 27 BauGB: Erwerb/Ausübung des Vorkaufsrechts an einer Teilfläche des Flurstücks 12227/4 Im Falkenrain der Gemarkung Stuttgart (-Nord)		

Beratungsunterlage ist die Vorlage des Referats Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen vom 08.02.2021, GRDRs 87/2021, mit folgendem

Beschlussantrag:

1. Zur Vermeidung der Ausübung des Vorkaufsrechts wird

dem freihändigen Erwerb einer Teilfläche von ca. 89 m² des Grundstücks

Gemarkung Stuttgart (-Nord)

Flst. 12227/4 Im Falkenrain -: 110 m²

zum vorläufigen Kaufpreis von

"Betrag 1" *)

zugestimmt.

2. Sofern der Vertrag über den freihändigen Erwerb nicht innerhalb der Ausübungsfrist für das Vorkaufsrecht beurkundet werden kann, wird der Ausübung des Vorkaufs-

rechts an der in vorstehend Ziffer 1 genannten Teilfläche zum vorläufigen Kaufpreis von

"Betrag 1" *)

zugestimmt.

3. Der vorläufige Kaufpreis in Höhe von **"Betrag 1" *)** wird im Teilfinanzhaushalt 230-Liegenschaftsamt, Projekt 7.232000-Immobilien, AuszGr. 782-Erwerb von unbeweglichem Anlagevermögen, finanziert.

***) Hinweis: Die Beträge unterliegen der Vertraulichkeit und sind nur für die Mitglieder des Gemeinderats in KSD / KORVIS einsehbar**

Die Beratungsunterlage ist dem Originalprotokoll sowie dem Protokollexemplar für die Hauptaktei beigefügt.

Die Tagesordnungspunkte 1a - d werden gemeinsam aufgerufen. Die kurze Aussprache ist nachfolgend wiedergegeben.

Auf Nachfrage von StR Adler (Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei) zu den GRDRsn 87/2021 und 88/2021 erklärt Herr Zügel (LieG), im Allgemeinen bemühe sich die Verwaltung, das Vorkaufsrecht nur für die Flächen auszuüben, die für öffentliche Zwecke benötigt würden. Hier handle es sich um klassische Wohnhäuser mit großer Freifläche. Ein Vorkaufsrecht könne an dieser Stelle nicht mit dem Wohl der Allgemeinheit begründet werden.

Herr Bertram (ASW) ergänzt, in den genannten Fällen gehe es darum, die im Bebauungsplan festgehaltene Erschließung in ihrem Endausbau herzustellen. So könne ein Stück Gehweg fehlen, oder man wolle einen Fußweg komplettieren. Die Verwaltung sei gehalten, das mildeste Mittel anzuwenden. Deshalb verhandle man mit dem Eigentümer nur über diese Teilflächen.

An StR Currle (CDU) wendet sich Herr Bertram mit dem Hinweis zu GRDRs 88/2021, die Stadt kaufe nur die Fläche, die für die Umsetzung der aktuellen Planung erforderlich sei. Im vorliegenden Fall sei der Weg ursprünglich breiter festgelegt, dann aber nur reduziert ausgebaut worden, was auch ausreiche.

BM Fuhrmann stellt fest:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen beschließt einstimmig wie beantragt.

Zur Beurkundung

Sabbagh / pö

Verteiler:

- I. Referat WFB
zur Weiterbehandlung
Liegenschaftsamt (2)
Stadtkämmerei (2)

- II. nachrichtlich an:
 1. Herrn Oberbürgermeister
 2. Referat SWU
Amt für Stadtplanung und Wohnen (3)
 3. BVin Nord
 4. Rechnungsprüfungsamt
 5. L/OB-K
 6. Hauptaktei

- III.
 1. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
 2. CDU-Fraktion
 3. Fraktionsgemeinschaft Die FrAKTION
LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei
 4. SPD-Fraktion
 5. FDP-Fraktion
 6. Fraktion FW
 7. AfD-Fraktion
 8. Fraktionsgemeinschaft PULS